

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Vorhaben zur Umsetzung von Natura 2000 und zur Verbesserung der Biodiversität
(Natura 2000-Förderrichtlinie – Nat2000FöRL)**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt

Vom

- VI 220 -

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Vorhaben des Naturschutzes mit dem Ziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Biodiversität

- aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) nach den Fördergrundsätzen des GAP-Strategieplanes (GAP-SP) und
- aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) nach den Fördergrundsätzen des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift, des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO), der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift (VV zu § 44 LHO) und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2013/17/EU (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193) geändert worden ist (nachfolgend FFH-Richtlinie genannt),
- b) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1010 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115) geändert worden ist (nachfolgend Vogelschutzrichtlinie genannt),
- c) des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist,
- d) des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546) geändert worden ist und

- e) der Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 462), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1081) geändert worden ist.
- f) der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1, L 181 vom 7.7.2022, S. 35, K 227 vom 1.9.2022, S. 137), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 1) geändert worden ist,
- g) der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187, L 29 vom 10.2.2022, S. 45), die durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19.8.2022, S. 1) geändert worden ist,
- h) den durch die Europäische Kommission genehmigten GAP-Strategieplan (GAP-SP) der Bundesrepublik Deutschland 2023-2027 vom 21. November 2022 (CCI-Code: 2023DE06AFSP001),
- i) des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 204),
- j) des ELER-Fördergesetzes vom 27. November 2023 (GVOBl. M-V, S. 866),
- k) dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das durch das Gesetz vom 11.10.2016 (BGBl. 2016 Teil I Nr. 48 S. 2231) geändert worden ist und
- l) dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ 2025-2028 (GAK-Rahmenplan) in der jeweils gültigen Fassung.

Werden Zuwendungen aus dem ELER nach den Fördergrundsätzen des GAP-Strategieplanes (GAP-SP) geleistet (siehe Nummer 2.1), sind die dafür geltenden Verordnungen der EU gemäß den Buchstaben f bis i einzuhalten. Werden Zuwendungen aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) geleistet (siehe Nummer 2.2), finden die Fördergrundsätze der GAK gemäß den Buchstaben k und l Anwendung.

- 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zuwendungsfähig sind gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP)

- 2.1.1 investive Vorhaben zum Erhalt oder zur Verbesserung des Erhaltungszustandes oder des Erhaltungstrends von Lebensräumen und Arten, die in der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Hierzu zählen auch Vorhaben zum Feld- und Wiesenvogelschutz,
- 2.1.2 investive Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Gestaltung von Lebensräumen sowie Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten und sonstigen Biotopen mit besonderer Bedeutung. Dazu zählt auch der Erwerb von baulichen Anlagen, Geräten und Technik zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten,
- 2.1.3 Renaturierungen und Neuanlagen von Söllen und Kleingewässern und
- 2.1.4 Anpflanzungen von Hecken aus heimischen Gehölzarten in der freien Landschaft.

2.2 Zuwendungsfähig sind gemäß GAK-Rahmenplan

- 2.2.1 investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von
 - a) Feuchtbiotopen wie Teiche, Tümpel und sonstige Kleingewässer,
 - b) Uferbepflanzungen,
 - c) Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen ab dem 01.01.2028
 - d) wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
 - e) Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle,
 - f) zusammenhängenden Biotopen,
 - g) Halboffen- und Offenlandlebensräumen (z. B. Entbuschung) und
 - h) Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten der Agrarlandschaft (z. B. Weißstorchhorste, Fledermausquartiere, Greifvogelnisthilfen).
- 2.2.2. Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 2.2.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.4.
- 2.2.3 Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen (auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben), Architekten- und Ingenieurleistungen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) für Vorhaben nach Nummer 2.1 können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 3.2 Zuwendungsempfänger gemäß GAK-Rahmenplan für Vorhaben nach Nummer 2.2 können sein:
 - 3.2.1 Landwirte im Sinne des Artikels 3 Nummer 1 Verordnung (EU) 2021/2115 die eine landwirtschaftliche Tätigkeit gemäß der Festlegung durch die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 4 Absatz 2 Verordnung (EU) 2021/2115 ausüben,
 - 3.2.2 andere Landbewirtschafter,
 - 3.2.3 andere Begünstigte gemäß den Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß GAP-Strategieplan, die auf freiwilliger Basis Bewirtschaftungspflichten eingehen und
 - 3.2.4 Gemeinden, Gemeindeverbände und gemeinnützige juristischen Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Alle Vorhaben müssen mit den Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in Einklang stehen und dürfen den Natura 2000-Managementplänen nicht widersprechen. Darüber hinaus müssen die Vorhaben gemäß Nummer 2.1.4 und 2.2.1 c) mit den Zielen der Biodiversitätsstrategie des Landes M-V ([Publikationen - Regierungsportal M-V \(regierung-mv.de\)](https://publikationen-regierungsportal.mv-regierung.de)) und den Landschaftsrahmenplänen ([Überblick Gutachtliche Landschaftsrahmenpläne \(GLRP\) - LUNG \(mv-regierung.de\)](https://ueberblick-gutachtliche-landschaftsrahmenplaene-glarp-lung.mv-regierung.de)) im Einklang stehen.
- 4.2 Die Vorhabenflächen müssen nachweislich freiwillig für die Umsetzung der Vorhaben verfügbar gemacht werden können (Zustimmung der Eigentümer und Nutzer, soweit erforderlich).
- 4.3 Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, die in Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden.
- 4.4 Die Zuwendungen werden nur für Vorhaben gewährt, für die nicht eine anderweitige rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung besteht.

5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) für Vorhaben nach Nummer 2.1 werden im Rahmen der Projektförderung als Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.

- 5.2 Zuwendungen gemäß GAK-Rahmenplan für Vorhaben nach Nummer 2.2 werden im Rahmen der Projektförderung als Anteil- oder Vollfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Zuwendungen können bis zu 100 %, bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bis zu 90 %, der förderfähigen Ausgaben betragen.
- 5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 und gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 sind:
- a) Ausgaben für projektbezogene Architekten- und Ingenieurleistungen für Grundleistungen sowie erforderliche besondere Leistungen in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure bis zur Leistungsphase 8,
 - b) Ausgaben für Planung, Management, Projektorganisation und –steuerung, für projektbezogene Evaluierungen/Studien sowie Datenerhebung und -pflege,
 - c) Ausgaben für die Baudurchführung oder die Ausführung der investiven Vorhaben,
 - d) Ausgaben für die Vorbereitung der Vorhabenflächen,
 - e) Ausgaben für Pflanzenmaterial und Pflanzung einschließlich Fertigstellungspflege und Entwicklungspflege (bis maximal drei Vegetationsperioden),
 - f) Ausgaben für Zaunmaterial und –bau und
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 zusätzlich zu Nummer 5.3 sind:
- a) Ausgaben für notwendige vorhabenbezogene Personalkosten des Zuwendungsempfängers auf Nachweis sowie Sachkosten als Pauschalbetrag von 15 Prozent der zuwendungsfähigen Personalkosten und
 - b) Ausgaben für den Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inkl. Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen,
 - c) Ausgaben für das Verfügbarmachen von Flächen, soweit dies zur Durchführung der Vorhaben erforderlich ist.
 - d) Ausgaben für projektbegleitende Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben.
- 5.5 Zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 zusätzlich zu Nummer 5.3 sind:
- a) Ausgaben für Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen. Zuwendungsfähig bei Flächenerwerb sind Ausgaben bis zur Höhe des aktuellen Bodenrichtwertes. Bei Überschreitung ist eine Wertermitt-

lung des Verkehrswertes durch eine fachkundige Wertermittlungsstelle vorzulegen. Ausgaben, die den Bodenrichtwert um mehr als 30 % überschreiten, sind nur in besonders naturschutzfachlich begründeten Einzelfällen zuwendungsfähig. Zuwendungsfähige Kaufnebenkosten sind Notarkosten, Kosten der Grundbucheintragung (Auflassungsvormerkung, Eigentumseintragung), Vermessungs- und Wertermittlungskosten sowie die Grunderwerbssteuer, sofern diese Ausgaben bereits bei Antragstellung in der beantragten Zuwendungssumme enthalten sind. Pachteinahmen oder andere Einnahmen, die durch Nutzung der Flächen entstehen, können die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindern. Sie sind der Bewilligungsbehörde anzuzeigen. Bei der Förderung von Grunderwerben ist grundsätzlich durch geeignete Auflagen sicherzustellen, dass die anzukaufenden Grundstücke gemäß dem Naturschutzzweck erhalten werden (Eintragung einer Grundlast im Grundbuch).

- b) Ausgaben für den Erwerb von Spezialmaschinen zur Durchführung von Vorhaben im Sinne von Nummer 2.2.1 durch Zuwendungsempfänger nach Nummer 3.2.4.
- c) Eigene Arbeitsleistungen von gemeinnützigen juristischen Personen nach Nummer 3.2.4 können mit bis zu 60 % des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Bei Abrechnung nach allgemein festgesetzten Verrechnungssätzen können diese Arbeitsleistungen pauschal berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.6 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAP-Strategieplan (GAP-SP) nach Nummer 2.1 sind:

5.6.1 die Umsatzsteuer (abweichend von Nummer 2.4.2 der VV zu § 44 LHO).

Dies gilt nicht für folgende Zuwendungsempfänger:

- a) juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- b) Vereine und Verbände,
- c) Gemeinnützige Organisationen oder Betriebe,
- d) Stiftungen,
- e) Gesellschaften, an denen das Land Mecklenburg-Vorpommern als Gesellschafter beteiligt ist,

soweit sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind;

5.6.2 unbare Leistungen (abweichend von Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 LHO).

5.6.3 Zuwendungen für Investitionen werden nur gewährt, wenn der Zuwendungsbetrag 5 000 Euro (netto) nicht unterschreitet.

5.7 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß GAK-Rahmenplan nach Nummer 2.2 sind:

- a.) Ausgaben für den Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- b.) Ausgaben für den Erwerb und die Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- c.) Ausgaben für den Kauf von Tieren,
- d.) Ausgaben für den Erwerb und die Neuanlage von Streuobstbeständen,
- e.) Ausgaben für die Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Hecken, Knicks, Feldgehölzen und Baumreihen bis zum 31.12.2027,
- f.) Ausgaben für Aufwendungen und Dienstleistungen, die von staatlichen Stellen erbracht werden bzw. dort anfallen,
- g.) Ausgaben für Maßnahmen, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Bundesnaturschutzgesetz darstellen und
- h.) Ausgaben für Unterhaltung.

5.8 Die zuwendungsfähigen Ausgaben dürfen nicht bereits Gegenstand einer anderen Zuwendung oder Zuweisung sein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zweckbindungsfrist für Zuwendungen beträgt bei materiellen Investitionen 5 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, der auf das Kalenderjahr folgt, in welchem die Abschlusszahlung der Verwaltung getätigt worden ist.

6.2 Die Zweckbindungsfrist für Grunderwerb nach Nummer 2.2.2 beträgt 12 Jahre.

6.3 Vergabebestimmungen:

6.3.1 Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind mindestens drei Angebote einzuholen oder ein entsprechender Vergleich marktüblicher Preise durchzuführen. Verfahren, Auswahlgründe und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Satz 2 gilt insbesondere nicht für freiberufliche Leistungen, die nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden können, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können oder wenn für die Bemessung des Preises eine staatliche Vergütungsordnung maßgeblich ist; freie Honorar- und Vergütungsvereinbarungen fallen nicht hierunter.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Wird im Wege des Direktauftrages verfahren, soll der Auftraggeber regelmäßig zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Eine Dokumentation zur Markterkundung oder zur Einholung allgemein zugänglicher Auskünfte ist zu erstellen.

6.3.2 Bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung ab 200 000 Euro sind bei Dienst- und Lieferleistungen sowie 1 Million Euro bei Bauleistungen (Auftragswertermittlung nach § 3 Vergabeverordnung) unter Berücksichtigung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern die folgenden Vorschriften anzuwenden:

- für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge (Unterschwelvenvergabeordnung - UVgO) und
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

6.4 Der Zuwendungsempfänger kann mit dem Zuwendungsbescheid verpflichtet werden, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Publizität und Information der Bevölkerung über die Zuwendung zu treffen; hierzu gehören insbesondere das Anbringen von Hinweisen auf Publikationen und Internetseiten sowie das Aufstellen von Tafeln und bleibenden Schildern am Ort der Investition. Näheres regeln die Informations- und Publizitätsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

6.6 Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften in der zum Antragszeitpunkt geltenden Fassung im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Der Antrag ist formgebunden einschließlich der zugehörigen Unterlagen und Anlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Hierfür ist ausschließlich die Internet-Antragstellung für die Projektförderung (IAP, <https://online.agrarantrag-mv.de/start-seite/>) zu verwenden.

7.1.2 Zuwendungsanträge sind spätestens bis zu den Stichtagen 28. Februar und 31. August eines jeweiligen Kalenderjahres einzureichen. Abweichend hiervon können in einzelnen Jahren abweichende Termine bestimmt werden. Die Bewilligungsbehörde entscheidet im Anschluss an die Stichtage über die eingereichten Anträge.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie hiervon abweichend die Biosphärenreservatsämter im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
- 7.2.2 Alle vollständig eingereichten Zuwendungsanträge, bei denen die Zuwendungsvoraussetzungen vorliegen, werden unter Anwendung der festgelegten Auswahlkriterien (verfügbar unter <https://regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen/Foerderungen1/>) von der Bewilligungsbehörde bewertet. Die Rangfolge wird in festgelegten Zeitintervallen für die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden bewilligungsreifen Anträge gebildet. Die beantragten Zuwendungen für einzelne Vorhaben werden nach der gebildeten Rangfolge unter Berücksichtigung der vorgegebenen Haushaltsmittel durch das für den Naturschutz zuständige Ministerium ausgewählt. Nicht ausgewählte Vorhaben können bei gleichbleibenden Auswahlkriterien, ausgehend von einer Warteliste, bei einem nachfolgenden Auswahlverfahren erneut berücksichtigt werden.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip gemäß Nummer 7.2.1 der VV zu § 44 LHO auf der Grundlage durch den Zuwendungsempfänger bei der Bewilligungsbehörde einzureichenden Zahlungsantrages. Dieser ist im IAP verfügbar und online auszufüllen.
- 7.3.2 Sofern eine Zuwendung für mehrere Haushaltsjahre bewilligt wird, erfolgt die Auszahlung höchstens bis zu der für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligten Höhe. Die Auszahlung von Teilbeträgen ist möglich, wenn der auszuzahlende Zuwendungsbetrag 1 000 Euro nicht unterschreitet.
- 7.3.3 Mit dem Zahlungsantrag sind abweichend von Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP die Kostenabrechnung (zahlenmäßiger Nachweis der Ausgaben) und das Rechnungsblatt (Belegliste) auszufüllen. Die Rechnungen (hierzu zählen auch elektronische Rechnungen) und Nachweise der Bezahlung sind im IAP hochzuladen. Sofern es zusätzlich zur Zuwendung weitere Einnahmen gibt, sind diese nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet in Form einer Tabelle ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO im IAP hochzuladen. Das Zahlungsdatum, der Einzahler sowie Gegenstand und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein. Die Einnahmen sind bei der Ermittlung des Zuwendungsbetrages von den Ausgaben abzusetzen. Belege sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.3.4 Ergänzend zu Nummer 5.3.1 der VV zu § 44 LHO muss der Zahlungsantrag bis spätestens 01. November des jeweiligen Haushaltsjahres sowie der Antrag auf Schlusszahlung bis spätestens zum 30. September prüffähig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von Nummer 5.3.6 der VV zu § 44 LHO sind für den Nachweis der Verwendung der Zuwendung folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

- 7.4.1 Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist ein formgebundener Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser ist im IAP verfügbar. Der vollständige Verwendungsnachweis muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorliegen.
- 7.4.2 Für den Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht zu erstellen.
- 7.4.3 Der Nachweis der Ausgaben ergibt sich aus den Eingaben für die Mittelanforderung im IAP. Ein zahlenmäßiger Nachweis und eine Belegliste sind nicht vorzulegen.
- 7.4.4 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. Bei Baumaßnahmen kommunaler Körperschaften sind, sofern die vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) zusammen 4 000 000 Euro übersteigen, dem Sachbericht die Berichte der vom Zuwendungsempfänger beteiligten fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltungen beizufügen.
- 7.4.5 Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Dies gilt auch für alle anderen Zuwendungsempfänger, die nicht unter Nummer 5.3.1 Satz 2 dieser Richtlinie aufgeführt sind.
- 7.4.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die betroffenen Dritten über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde zu informieren.
- 7.4.7 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig und zuwendungsfähig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

- 7.5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
- 7.5.2 Ergänzend zu Nummer 5.3.5 der VV zu § 44 LHO gelten folgende Mitteilungspflichten:

Der Bewilligungsbehörde ist unverzüglich anzuzeigen, soweit

- Nicht unverzüglich nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides mit der Durchführung des Vorhabens begonnen wird,
- wenn die Durchführung oder der Abschluss des Vorhabens sich verzögert oder in sonstiger Weise vom festgelegten Bewilligungszeitraum abgewichen wird,
- wenn absehbar ist, dass die Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages nicht bis zu der in diesem Zuwendungsbescheid festgelegten Frist beantragt wird.

7.6 Prüfrechte

Folgende Institutionen haben das Recht, die Einhaltung der Bestimmungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen:

- a) die Europäische Kommission,
- b) der Europäische Rechnungshof,
- c) der Bundesrechnungshof,
- d) der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern,
- e) das für Naturschutz zuständige Ministerium,
- f) die ELER-Prüfbehörde und
- g) die Bewilligungsbehörden.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt**

Dr. Till Backhaus